

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs. 1830-1197/91

Wien, am 17. Sep. 1991
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 531 11, Dw.
Telefax: (0 22 2) 63 89 21
DVR: 0000141

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	GG-GE/1991
Datum:	18. SEP. 1991
Verf. d. B.:	19. Sep. 1991 <i>Ms.</i>

Dr. Klumppacher

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird
(18. StVO-Novelle); - Stellungnahme

Zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit Schreiben vom 8. August 1991, Zl. 160.002/14-I/6-91, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (18. StVO-Novelle), übermittle ich in Entsprechung des Ersuchens des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr 25 Ausfertigungen der am heutigen Tage zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Vizepräsident:

K O B Z I N A

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs. 1830-1197/91

Wien, am 17. Sep. 1991
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 531 11, Dw.
Telefax: (0 22 2) 63 89 21
DVR: 0000141

An das
Bundesministerium für Öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird
(18. StVO-Novelle); -
Stellungnahme

Bezug: Schreiben des Bundesministers für Öffentliche
Wirtschaft und Verkehr vom 8. August 1991,
Zl. 160.002/14-I/6-91

Der mit dem oben angeführten Schreiben zugeleitete
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrs-
ordnung 1960 geändert wird (18. StVO-Novelle), gibt
mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Ziffer 1 (§ 2 Abs. 1 Z. 7):

Der Beginn des Radfahrstreifens wird wohl nicht durch
"wiederholte", sondern durch einfache Markierung anzu-
zeigen sein.

Zu Ziffer 9:

In § 5 Abs. 3 hat es im ersten Satz sprachlich richtig
zu lauten: "in Betrieb" (Akkusativ).

Zu § 5 Abs. 3:

So sehr der Wegfall der Vermutung der Alkoholbeein-
trächtigung bei Anordnung einer Untersuchung der Atemluft
zu begrüßen ist, so sehr befremden die über den derzeitigen
§ 5 Abs. 4 lit. b hinausgehenden Ermächtigungen im zweiten

- 2 -

und dritten Satz des § 5 Abs. 3, insbesondere der Wegfall des Erfordernisses der "offenbaren" Alkoholbeeinträchtigung (vgl. hiezu Benes-Messiner, Anmerkung 19 zu § 5 StVO in der StVO⁸ und Entscheidung Nr. 237 dort). Beklagten manche Lenker bisher, daß die Vermutung des § 5 Abs. 2 willkürlich durch die Angabe "Geruch der Atemluft nach Alkohol, lallende Sprache, gerötete Augenbindehäute, schwankender Gang" konstruiert wurde, so wird sich in Zukunft diese Klage hinsichtlich der Vorführung ergeben. Es ist ein wesentlicher Unterschied im verletzten Rechtsgut und auch im wirtschaftlichen Interesse (Zeitverlust!), ob jemand an Ort und Stelle - dazu noch unten - zum Blasen aufgefordert wird oder ob er an einen anderen Ort vorgeführt wird.

Die Untersuchung der Atemluft "an Ort und Stelle" reduziert sich, wörtlich genommen, auf die Stelle des Ingangsetzen des Motors (siehe Entscheidungen Nr. 60, 66, 90 bei Benes-Messiner a.a.O.) des stehenden Fahrzeuges und den Versuch hiezu, weil bei einem in Fahrt gelenkten Fahrzeug keine Gelegenheit zur Atemluftprobe besteht. Wird ein Lenker aus der Fahrt heraus angehalten, so lenkt er das Fahrzeug nicht mehr, weshalb nur mehr Satz 3 anzuwenden ist. Es stellt sich die Frage, warum in solchen Fällen vorgeführt werden müsse und nicht "an Ort und Stelle" der Anhaltung vom Lenker eine Atemluftprobe verlangt werden könne.

Zu § 5 Abs. 4:

Die - begrüßenswerte - Neuregelung des § 5 Abs. 3 Satz 1 hat die unliebsame Folge, daß Lenker, denen medizinische Gründe die Ablegung der Atemluftprobe unmöglich machen, auch ohne jeden Verdacht einer Alkoholbeeinträchtigung einem Arzt zwecks Blutabnahme vorgeführt werden können.

Zu § 5 Abs. 8:

Die unter Strafsanktion stehende Pflicht, die Blutabnahme vornehmen zu lassen, stellt einen erheblichen Eingriff in die körperliche Integrität, also in das Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, dar (siehe Verwaltungsgerichtshof vom 27.11.1979, Slg. N.F. Nr. 9975/A, insbesondere Seite 597f der Amtlichen

- 3 -

Sammlung; Verfassungsgerichtshof vom 6.12.1988, Slg. Nr. 11923, insbesondere Seite 648ff der Amtlichen Sammlung). Daß nunmehr hiezu keine weitere Qualifikation - wie derzeit im § 5 Abs. 6 StVO normiert - notwendig sein soll, ist bedenklich.

Zu Ziffer 12 (§ 7 Abs. 1):

Der zweite Satz "Gleise von Schienenfahrzeugen ... Platz bietet" würde offenbar wegfallen; ein Grund hiefür ist nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 14 (§ 7 Abs. 5):

Im zweiten Satz fehlt nach dem Wort "Straßenbenützern" ein Beistrich.

Zu Ziffer 15 (§ 9 Abs. 2):

Es sollte im ersten und im dritten Satz heißen: "zweifelsfrei erkennbar benützen will" (vgl. die Formulierung im § 19 Abs. 8 neu), damit das bloße Stehenbleiben auf dem Gehsteig vor dem Schutzweg nicht schlechthin als Benützungswille gelten soll. Dem Fußgänger oder Radfahrer ist die Abgabe eines Handzeichens, daß er den Übergang benützen will, zumutbar. Man könnte auch formulieren: "... oder diesen, nach Zeichen erkennbar, benützen will" und damit den willigen Fußgänger zur Zeichengebung verpflichten.

Zu Ziffer 18 (§ 17 Abs. 2):

Es sollte heißen "... in einem der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand vom Fahrzeug", weil Omnibusse keine Schienenfahrzeuge sind.

Zu Z. 24 (§ 20 Abs. 2):

Es wäre zu erwägen, in Ziffer 3 zu formulieren "... Straßen mit mindestens zwei durch Bodenmarkierung gekennzeichneten Fahrstreifen", um dem Streit, was nun der Definition des § 2 Abs. 1 Z. 5 StVO entspricht und was nicht, vorzubeugen.

Zu Ziffer 28 (§ 24 Abs. 3 lit. f):

Die - begrüßenswerte - Einbeziehung von Altersheimen sollte im Gesetzestext, nicht nur in den Materialien, aufscheinen, weil die Definition der §§ 1, 2 Krankenanstaltengesetz wohl Sanatorien, aber nicht Altersheime umfaßt.

- 4 -

Zu Ziffer 29 (§ 24 Abs. 3 lit. h):

Es gilt das zu Ziffer 28 Gesagte.

Zu Ziffer 30 (§ 24 Abs. 5a neu):

Es ist, ebenso wie zum letzten Satz des geltenden § 24 Abs. 5, aus der Praxis des Verwaltungsgerichtshofes folgendes zu bemerken:

Es sollte an beiden Stellen im letzten Satz heißen "Der Mißbrauch dieser Ausnahmegestaltung ist verboten", und zwar, um den bei Verwaltungsbehörden bereits wahrgenommenen Irrtum zu beseitigen, man dürfe auch außerhalb des Anwendungsbereiches des Abs. 5 (und des künftigen Absatzes 5a) eine solche Tafel, die ja außerhalb dieses Bereiches keine Begünstigung verschafft, schlechthin nicht führen (Beispiel: ein Arzt wurde, zu schnell fahrend, außer nach § 20 Abs. 2 StVO auch deshalb bestraft, weil er während der Fahrt die Tafel nach § 24 Abs. 5 StVO führte!). Strafbar soll nur sein, wer sich die Ausnahme vom Halte- und Parkverbot durch mißbräuchliche Verwendung der Tafel erschleicht.

Zu Ziffer 31 (§ 24 Abs. 5b):

Es gilt das zu Ziffer 30 Gesagte sinngemäß.

Zu Ziffer 34 wird auf das zu Ziffer 15 Gesagte hingewiesen.

Zu Ziffer 52 (§ 44 Abs. 5):

In Anbetracht des § 2 ABGB wäre besonderes Gewicht auf die Frage der unverschuldeten Unkenntnis der derart kundgemachten Norm zu legen, etwa durch die Wendung: Schuldlose Unkenntnis einer so kundgemachten Verordnung entschuldigt.

Zu Ziffer 55 (§ 45 Abs. 2):

Es wird auf das beim Verfassungsgerichtshof zu Zl. B 1031/90 anhängige Gesetzesprüfungsverfahren hingewiesen.

Zu Ziffer 60 (§ 51 Abs. 1):

Das Erfordernis der Verkehrssicherheit hat mit der Frage der gehörigen Kundmachung sachlich wenig zu tun. Wenn sich, wie in den EB behauptet, auf Tunnelstrecken oder in Ballungsräumen Schwierigkeiten ergeben, so sollte man eher vom Erfordernis der Angabe der Streckenlänge absehen und sich mit der Wiederholung des Zeichens begnügen.

- 5 -

Zu Ziffer 82 (§ 65 Abs. 2):

Es stellt sich die Frage, warum der derzeit letzte Satz (Widerrufsmöglichkeit) entfallen soll.

Zu Ziffer 84 (§ 76a Abs. 5):

Wie in den EB zu Ziffer 83 zutreffend bemerkt wird, zwingen Fußgängerzonen manchmal zu großen Umwegen. Rechtfertigt die Vermeidung eines solchen Umweges das Befahren einer solchen Zone durch die Polizei oder Feuerwehr, die anderswo, nicht in der Fußgängerzone, ihren Dienst ausüben soll? Nach dem Wortlaut des Entwurfes wäre dies zu bejahen.

Ziffer 86 (§ 82 Abs. 3 lit. g):

Die in den EB erwähnte Notwendigkeit einer Zustimmung der Behörde, die die Verkehrszeichen oder die Einrichtung verfügt hat, geht aus dem Gesetzestext nicht hervor - es fehlt offenbar das Relativpronomen "die" und das Zeitwort "zustimmt".

Zu Ziffer 97 (§ 97 Abs. 1):

Das zweimal vorkommende Gesetzeszitat muß richtig "(§ 94 Abs. 1 lit. a)" lauten.

Zu Ziffer 100 (§ 99 Abs. 1 lit. c):

Es wird auf das zu Ziffer 10 Gesagte hingewiesen.

Zu Ziffer 101 (§ 99 Abs. 2 lit. c):

Statt "bzw." sollte es "oder" heißen.

Zu Ziffer 102 (§ 100 Abs. 5b):

Es ist die gleiche Bemerkung wie zu Ziffer 101 zu machen.

Zum Novellierungsvorschlag des Landes Wien betreffend § 29b Abs. 4:

Der Vorschlag hat offenbar den Zweck, eine bestimmte, von Organen des Landes Wien scheinbar nicht akzeptierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. Erkenntnisse vom 18.5.1978, Slg. N.F. Nr. 9560/A, vom 17.2.1989, Zl. 88/18/0343) zu korrigieren. Hierbei unterläuft dem Vorschlag zunächst der Fehler, die Tatsache des Fahrens in einem Rollstuhl - was ja wohl auch ein Gesunder tun darf - mit einer medizinischen Gehbehinderung gleichzustellen. Sodann wird - dies im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage - auf das Fehlen, die Lähmung oder schwere Behinderung beider Beine abgestellt, so daß ein "nur"

- 6 -

Einbeiniger als solcher nicht darunterfallen kann. Die weitere Formulierung "körperliche Beeinträchtigung von ähnlichem Ausmaß" ist von äußerster Unbestimmtheit.

Zum Vorschlag des Bundesgremiums der Handelsvertreter usw. zu § 76a Abs. 2 ist zu bemerken, daß die gewünschte Ziffer 3 offensichtlich gleichheitswidrig ist - die Interessenlage unselbständiger, also angestellter Handelsvertreter ist genau dieselbe.

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Vizepräsident:

K o b z i n a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

